

Anforderungen an das artenschutzrechtliche Ausnahmeverfahren¹⁾

Katrin WULFERT

Zusammenfassung

Wird in einer artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG Verbotstatbestände bei einem Planungsvorhaben erfüllt werden, so sind die Voraussetzungen für eine Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG zu prüfen. Im vorliegenden Beitrag werden die Grundzüge der einzelnen Prüfschritte eines artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens vorgestellt und diskutiert. Zunächst werden die Anforderungen an eine

artenschutzrechtliche Alternativenprüfung dargestellt. Daran anschließend werden fachliche und rechtliche Rahmenbedingungen der Prüfung erläutert. Bestehende Schwierigkeiten beziehungsweise Interpretationsspielräume werden dabei diskutiert. Abschließend wird auf die Interpretation der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses eingegangen, eine zwingende Voraussetzung für die Ausnahme von artenschutzrechtlichen Verboten.

1. Einleitung

Neben der Prüfung der Verbotstatbestände stellt die in bestimmten Fällen erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahme einen wesentlichen Teil der artenschutzrechtlichen Prüfung dar. Sofern die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, sind die Voraussetzungen für eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG zu prüfen. Im Zuge der Zulassungs- oder Genehmigungsverfahren sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG relevant. Demnach ist das Vorhaben artenschutzrechtlich nur zulässig, wenn die folgenden Ausnahmevoraussetzungen nebeneinander erfüllt sind:

- Für die Planung müssen bestimmte zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sprechen (§ 43 Abs. 8 Satz 1 BNatSchG).
- Es dürfen keine zumutbaren Alternativen gegeben sein (§ 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG).
- Der günstige Erhaltungszustand der Populationen der nach Anhang IV FFH-RL betroffenen Arten beziehungsweise der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten darf sich nicht verschlechtern (§ 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG).

Hinsichtlich der Durchführung des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens fehlen bisher weitgehend Erfahrungen in der Praxis. Auch Konkretisierungen durch die Rechtsprechung zu den artenschutzrechtlichen Ausnahmemöglichkeiten sind bisher nur geringfügig vorhanden. Der vorliegende Beitrag versucht daher Hinweise für die verschiedenen Prüfschritte des Ausnahmeverfahrens zu geben. Unter Punkt 2 werden zunächst die Anforderungen an eine artenschutzrechtliche Alternativenprüfung beschrieben.

Dabei wird anhand konkreter Prüfschritte eine Vorgehensweise für den Alternativenvergleich vorgestellt. Anschließend werden die wesentlichen fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Prüfung, ob die Populationen einer Art in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben, erläutert. Bestehende Schwierigkeiten beziehungsweise Interpretationsspielräume werden diskutiert. Als weitere Voraussetzung für die Ausnahme sind die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses darzulegen, worauf unter Punkt 3 eingegangen wird.

2. Alternativenprüfung

Als eine der Voraussetzungen für die artenschutzrechtliche Ausnahme ist darzulegen, dass zum geplanten Vorhaben keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, so dass eine Alternativenprüfung erforderlich wird. Im Zuge der Abarbeitung dieser artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung treten in der Praxis vor allem die folgenden Fragen auf: In welchem Ausmaß und in welcher Prüftiefe sind weitere Alternativen zu berücksichtigen? Welche Arbeitsschritte sind bei der Prüfung zu bearbeiten? Ist für jede der Alternativen eine detaillierte artspezifische Bewertung der Verbotstatbestände vorzunehmen oder ist eine Abschätzung oder eher grobe Prüfung der Betroffenheiten einzelner Arten angemessen? Insbesondere die detaillierte Betrachtung einzelner Alternativen mit einer eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung für jede Alternative, ist unter Umständen mit erheblichem zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden, da in diesem Fall für sämtliche Alternativen in einer vergleichbaren Planungstiefe vergleichbare Daten zum Vorkommen und zum Erhaltungszustand der Arten vorliegen müssen.

¹⁾ Dieser Artikel basiert nicht auf einem Tagungsbeitrag, sondern wurde zusätzlich in den Band aufgenommen.

Um die genannten Schwierigkeiten in Verbindung mit einer detaillierten Alternativenprüfung zu reduzieren ist es zweckmäßig, eine frühzeitige Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auch bereits in übergeordneten Verfahren oder Planungsebenen vorzunehmen. Obwohl die artenschutzrechtliche Prüfung nach dem Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften nur bei der Zulassung von *Vorhaben* anzuwenden ist, besitzt sie auch für *Pläne und Programme* Bedeutung. Eine entsprechende Vorwirkung entfalten die artenschutzrechtlichen Zulässigkeitsanforderungen vor allem deswegen, weil es sich um striktes, der planerischen Abwägung nicht zugängliches Recht handelt und die artenschutzrechtlichen Verbots- und Ausnahmetatbestände gegebenenfalls zu einer unüberwindbaren Hürde auf der Ebene der Zulassung werden können. So bietet häufig nur die vorgelagerte Planungsebene die umfassende Möglichkeit, sinnvolle planerische Alternativen zu finden (zum Beispiel Standortalternativen für Siedlungsgebiete in einem Flächennutzungsplan, Trassenalternativen für eine Ortsumgehungsstraße in einem Raumordnungsverfahren) und somit Lösungen zu entwickeln, um die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme zu schaffen. Sofern im Zulassungsverfahren ein artenschutzrechtlicher Alternativenvergleich erforderlich wird, ist dann ein Rückgriff auf die Darlegungen auf übergeordneter Ebene möglich.

Sofern die artenschutzrechtlichen Belange bereits auf vorgelagerter Ebene wie beispielsweise im Raumordnungs- oder Linienbestimmungsverfahren hinreichend in die Begründung für die Wahl der Lösung beziehungsweise der Linie eingeflossen sind, kann auf der Ebene der Zulassung auf diese Begründung zurückgegriffen werden.

Die wesentlichen artenschutzrechtlichen Konfliktbereiche der verschiedenen Alternativen lassen sich in der Regel bereits in Form einer Grobprüfung ermitteln, welche sinnvollerweise bereits auf der vorgelagerten Ebene durchzuführen ist. Eine solche Grobprüfung kann sich auf die artenschutzrechtlich besonders relevanten Arten konzentrieren. Dies sind insbesondere Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden oder die an spezifische, schwierig wiederherstellbare Habitatstrukturen gebunden sind, aber auch Arten, die Verbreitungsschwerpunkte im Gebiet aufweisen oder die geringe Individuenzahlen und einen hohen Gefährdungsgrad aufweisen. Durch die Konzentration auf die artenschutzrechtlichen Aspekte, die gegebenenfalls zu einem Hindernis auf der Ebene der Zulassung führen können (zum Beispiel Wochenstuben von Fledermäusen, bedeutsame Populationen von Amphibien), kann bereits auf der vorgelagerten Ebene eine Auswahl der aus artenschutzrechtlicher Sicht verträglichsten Alternative erfolgen.

Die Aussageschärfe auf der Ebene der Zulassung ist jedoch zumeist größer. Auf dieser Ebene kann es daher zu weiteren artenschutzrechtlichen Konflikten

kommen, etwa wenn kleinräumige Vorkommen betroffen sind, die sich aufgrund der gröberen Prüfung auf vorgelagerte Ebene nicht berücksichtigen ließen (zum Beispiel konkrete Neststandorte geschützter Vogelarten, kleinräumige Vorkommen von Amphibien). Im Zuge des Ausnahmeverfahrens lässt sich jedoch dann auf den Alternativenvergleich der vorgelagerten Ebene zurückgreifen, so dass sich die wesentliche Aufgabe des Alternativenvergleichs auf der Zulassungsebene insbesondere auf eine Optimierung des Vorhabens aus technischer Sicht, wie beispielsweise kleinräumige Trassen- oder Gradientenverschiebungen, sowie auf die Festlegung erforderlicher Maßnahmen zur Vermeidung oder Schadensbegrenzung konzentrieren kann.

In Anlehnung an die Hinweise der EU-Kommission zur Alternativenprüfung in ihrem „Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-RL“ (2007) sollte sich die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung grundsätzlich an den folgenden Prüfschritten orientieren, die nachfolgend erläutert werden:

- Darstellung der artenschutzrechtlichen Problemsituation,
- Auswahl zu prüfender Alternativen,
- Prüfung der Alternativen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten,
- Abschließende Prüfung der Zumutbarkeit.

2.1 Darstellung der artenschutzrechtlichen Problemsituation

Sofern die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung vorgelagert für mehrere Alternativen durchgeführt wird, sind von vornherein sämtliche Alternativen bezüglich der Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu betrachten. Stellt sich das Erfordernis einer Alternativenprüfung jedoch erst im Zulassungsverfahren, so ist zunächst die spezifische Situation beziehungsweise das artenschutzrechtliche Problem zu beschreiben. Welche Arten in welchem Umfang im Sinne der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände betroffen sind und damit ein Ausnahmeverfahren erforderlich machen, ergibt sich auf dieser Ebene in der Regel bereits durch die artenschutzrechtliche Prüfung für die Alternative, für die die Zulassung erfolgen soll.

2.2 Auswahl zu prüfender Alternativen

Hinsichtlich des Umfangs beziehungsweise Aufwands der durchzuführenden Alternativenprüfung ist insbesondere von Bedeutung, welche zumutbaren Alternativen in die artenschutzrechtliche Alternativenprüfung einzubeziehen sind. Als zumutbar sind grundsätzlich nur solche anderweitigen Lösungsmöglichkeiten zu betrachten, die das vom Vorhabenträger formulierte Planungsziel erreichen können. Dabei sind unter Umständen auch solche Alternativen relevant, mit denen sich die Planungsziele nur suboptimal oder eingeschränkt hinsichtlich des Grades der Zielerfüllung verwirklichen lassen (vergleiche Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.05.2002).

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in seiner Hildesheim-Entscheidung vom 27.01.2000 zur gleich lautenden Ausnahmeregelung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL klar, dass es sich bei der Alternativenauswahl gemäß Art. 6 FFH-RL nicht um eine Ermessensentscheidung beziehungsweise um eine planerische Abwägungsentscheidung im Sinne des deutschen Fachplanungsrechts handelt. Vielmehr ist das Gebot, eine für das Schutzkonzept der FFH-RL günstigere Alternative zu wählen, als „strikt beachtliches Vermeidungsgebot“ zu verstehen. Dies bedeutet, dass der Projektträger von einer alternativen Lösungsmöglichkeit „Gebrauch machen (...) muss“, wenn sich „das Planungsziel [damit] an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie günstigeren Standort oder mit geringerer Eingriffsintensität verwirklichen“ lässt (BVerwGE 110, S. 310).

Für die Alternativenprüfung kommen grundsätzlich Standort- beziehungsweise Variantenalternativen in Betracht. Aber auch technische Alternativen, die beispielsweise alternative Bauausführungen, Gradientenvarianten oder alternative Vermeidungsmaßnahmenkonzepte vorsehen, sind zu berücksichtigen (BMVBS 2008).

Einen Anhaltspunkt für die Auswahl der zu betrachtenden artenschutzrechtlichen Alternativen geben die bereits im Zuge anderer Alternativenbetrachtungen wie zum Beispiel dem FFH-Alternativenvergleich oder der Umweltverträglichkeitsprüfung zugrunde gelegten Alternativen. In der Regel wird die Suche nach geeigneten anderen Lösungsmöglichkeiten umso intensiver erfolgen müssen, je gravierender die artenschutzrechtlichen Konflikte sind. Je schutzwürdiger die betroffene Art beziehungsweise Population und je schwerer die Beeinträchtigungen, desto höher sind die Anforderungen, die an den Aufwand der Prüfung möglicher Alternativen gestellt werden können, und desto mehr ist dem Vorhabenträger an Aufwand und Kosten für die Alternativenprüfung und die Projektoptimierung zumutbar (vergleiche BMVBS 2008).

2.3 Prüfung der Alternativen hinsichtlich artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der ausgewählten Alternativen erfolgt vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Verbots- und Ausnahmetatbestände. Die Prüfung muss dabei eine Detailschärfe aufweisen, die eine Beurteilung ermöglicht, ob und inwieweit die gewählte Lösungsmöglichkeit im Hinblick auf die Verbotstatbestände gemäß § 42 Abs. 1 BNatSchG als die günstigste zu beurteilen ist.

Um die Praktikabilität sowie die Verhältnismäßigkeit zwischen Prüfintensität und Zeit- und Kostenaufwand zu wahren, bietet sich ein gestuftes Vorgehen an, bei dem die Alternativen hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Auswirkungen beurteilt werden. Dies sollte am besten mittels Kriterien erfolgen, die eine unterschiedliche Prüftiefe aufweisen. Denn durch eine

solche gestufte Prüfung wird es möglich, dass die ausgewählten Alternativen nur so weitgehend untersucht werden müssen, bis sich einschätzen lässt, ob beziehungsweise inwieweit sie ein Beeinträchtigungspotenzial hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange darstellen. Dabei kann auch von Bedeutung sein, in welchem Maße sich die Lösungsmöglichkeiten bezüglich anderer Belange unterscheiden, sofern dazu bereits Informationen zum Beispiel aus einer Kostenschätzung oder aus Alternativenbetrachtungen im Rahmen einer FFH-Ausnahmeprüfung vorliegen (vergleiche Punkt 2.4).

Auch das Bundesverwaltungsgericht betonte in seiner Entscheidung zur A 44 (Hessisch Lichtenau) im Zusammenhang mit der FFH-Alternativenprüfung, dass „bloße Grobanalysen“ beziehungsweise Einschätzungen im Zuge der Alternativenprüfung häufig ausreichend seien, da genauere Untersuchungen über das Maß des Erforderlichen hinausgingen und auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Verwaltungspraktikabilität nicht zu rechtfertigen seien (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008). In seiner Entscheidung zur Nordumfahrung Bad Oeyenhausen (A 30) führte das Bundesverwaltungsgericht aus, dass Planungsalternativen nicht erschöpfend, sondern nur so weit auszuarbeiten seien, dass sich sicher einschätzen lässt, ob sie habitat- oder artenschutzrechtliches Beeinträchtigungspotenzial bergen und ob sich aufgrund dessen die europarechtlichen Vorschriften der FFH- und VS-RL am Alternativstandort als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen wie am Ort der ausgewählten Vorzugstrasse (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008).

Lassen sich durch die Grobprüfung beziehungsweise durch Abschätzungen zwischen einzelnen Alternativen keine Unterschiede ableiten, so ist schließlich eine detaillierte Prüfung der Verbotstatbestände vorzunehmen. Die Vorgehensweise der gestuften Prüfung empfiehlt sich umso eher, je größer die Fläche ist, die das Vorhaben in Anspruch nimmt oder beeinträchtigt, oder je größer die Anzahl der zu betrachtenden Lösungsmöglichkeiten ist, da bei derartigen Vorhaben im Zuge der Alternativenprüfung in der Regel ein großer zusätzlicher Aufwand hinsichtlich Prüfungsumfang, -intensität und Erfassungsaufwand entsteht.

In Abhängigkeit vom konkreten Einzelfall können bei der gestuften Prüfung die folgenden Prüfkriterien herangezogen werden, die nachfolgend näher erläutert werden:

- Anzahl der im Bereich der Alternativen (potenziell) vorkommenden nach Anhang IV FFH-RL sowie Art. 1 VS-RL geschützten Arten,
- Umfang der (potenziellen) Betroffenheit von Arten mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung (Erhaltungszustand, Schutzwürdigkeit, Gefährdung),
- Möglichkeiten zur Stabilisierung der Populationen potenziell betroffener Arten (Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes),

- Umfang und Schwere des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Möglichkeiten des Einsatzes von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung).

Anzahl vorkommender Arten

Als Maßstab für eine grobe Bewertung der Alternativen kann zunächst die Anzahl der im Gebiet vorkommenden, nach Anhang IV FFH-RL sowie Art. 1 VS-RL geschützten Arten herangezogen werden. Dabei ist für die verschiedenen Lösungsmöglichkeiten auf allgemeine Verbreitungsdaten, wie sie etwa das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) in Nordrhein-Westfalen in seinem „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für einzelne Messtischblätter zur Verfügung stellt, oder auf andere Hinweise zu Artvorkommen zurückzugreifen²⁾. Lässt sich anhand der Anzahl vorkommender Arten bereits absehen, dass in einem Raum eine deutlich größere Anzahl von geschützten Arten existiert, die im Sinne der Verbote des § 42 Abs. Nr. 1 bis 3 BNatSchG beeinträchtigt werden könnten, so kann diese Alternative zurückgestellt werden.

Umfang potenzieller Betroffenheit von Arten

In einem weiteren Prüfschritt kann für Arten mit hoher artenschutzrechtlicher Bedeutung eine Potenzialabschätzung hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit erfolgen, indem die an den Alternativstandorten vorhandenen Habitatstrukturen betrachtet werden. Dafür ist zunächst eine Abschätzung erforderlich, welche Arten an die jeweils bestehenden Habitatstrukturen gebunden sind. Dabei sind insbesondere Arten zu betrachten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden oder gefährdet oder an spezifische, schwer wiederherstellbare Habitatstrukturen gebunden sind (siehe oben). Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ist dann davon auszugehen, dass durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme (sowie gegebenenfalls innerhalb weiterer Wirkzonen durch indirekte Wirkungen wie etwa Lärm oder andere Immissionen) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Im Ergebnis des Vergleichs können Alternativen zurückgestellt werden, für die sich auf dieser Ebene eindeutig absehen lässt, dass sie im Vergleich zu den anderen Lösungsmöglichkeiten einen deutlich höheren Umfang an Habitaten in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen, die für die artenschutzrechtlich relevanten Arten von Bedeutung sind.

Möglichkeiten zur Stabilisierung der Populationen potenziell betroffener Arten

Auf der Grundlage der Potenzialabschätzung können die Alternativen in einem weiteren Schritt daraufhin geprüft werden, ob Maßnahmen zur Sicherung

des Erhaltungszustandes der Population der jeweiligen potenziell betroffenen Art in Betracht kommen. Lassen sich für die durch eine Alternative potenziell betroffenen Arten beispielsweise keine Maßnahmen umsetzen, die die entsprechende Population stützen könnten – etwa weil zu einem Großteil Habitats betroffen sind, die nur schwierig wiederhergestellt werden können – ist diese Alternative auszuschließen.

Umfang und Schwere artenschutzrechtlicher Betroffenheiten

Führen die bisher genannten Kriterien nicht zu einer eindeutigen Alternativenreihung, kann eine detaillierte artspezifische Prüfung der Verbotstatbestände für jede Alternative erforderlich werden. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 42 Abs. 5 BNatSchG einzubeziehen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen vermeiden können. Auch hier bietet es sich an, sich auf die Arten zu konzentrieren, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden oder die aufgrund ihrer Ökologie eine enge Bindung an bestimmte Lebensräume, insbesondere an schwierig wiederherstellbare Lebensräume besitzen. Die abschließende Alternativenreihung ist hinsichtlich des Umfangs der eintretenden Verbotstatbestände sowie der Schwere der Beeinträchtigungen vorzunehmen.

2.4 Abschließende Prüfung der Zumutbarkeit

Hinsichtlich der Entscheidung für die geeignetste Lösungsmöglichkeit ist im Anschluss an die Prüfung der Alternativen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit abschließend die Zumutbarkeit der Alternativen zu beurteilen. Im Zusammenhang mit dem Aspekt der Zumutbarkeit sind auch andere Belange zu berücksichtigen und den artenschutzrechtlichen Belangen gegenüberzustellen. So stellte das Bundesverwaltungsgericht beispielsweise fest, dass der Vorhabenträger von einer ihm technisch an sich möglichen Alternative Abstand nehmen darf, *„wenn diese ihm unverhältnismäßige Opfer abverlangt oder andere Gemeinwohlbelange erheblich beeinträchtigt werden“*. *„Maßgebende Beurteilungsgrundlage ist im Einzelfall letztlich der gemeinschaftrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in Art. 3b EGV (jetzt Art. 5 Abs. 3) seinen Niederschlag gefunden hat“* (BVerwG, Urteil vom 27.1.2001). In diesem Zusammenhang können insbesondere Zielkonflikte zwischen unterschiedlichen Belangen zu Schwierigkeiten führen, wenn etwa bei Ortsumgehungen eine Abwägung vorzunehmen ist, ob die europarechtlich relevanten Belange des Artenschutzes die Belange der menschlichen Gesundheit auf regionaler Ebene überwiegen.

²⁾ Nach diesem Vorbild erstellt auch das Bayerische Landesamt für Umwelt eine Arbeitshilfe zur saP mit raumbezogenen und ökologischen Informationen zu planungsrelevanten Arten. Fertigstellung der Arbeitshilfe Ende 2009 (Anm. d. Red.)

Wie das Bundesverwaltungsgericht betont, ist nach der Rechtsprechung des EuGH an eine solche Verhältnismäßigkeitsprüfung jedoch ein „strenger Maßstab“ anzulegen: *„Die dem Vorhabenträger durch die Alternativenregelung angesonnenen Vermeidungsanstrengungen übersteigen das zumutbare Maß nur dann, wenn sie außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem mit ihnen erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen (...) Ob Kosten oder sonstige Belastungen und Nachteile außer Verhältnis zu dem nach Art. 6 FFH-RL festgelegten Schutzregime stehen, ist am Gewicht der beeinträchtigten gemeinschaftlichen Schutzgüter zu messen. Richtschnur hierfür sind die Schwere der Gebietsbeeinträchtigung, Anzahl und Bedeutung etwa betroffener Lebensraumtypen oder Arten sowie der Grad der Unvereinbarkeit mit den Erhaltungszielen“* (BVerwG, Urteil vom 17.05.2002). Die Feststellung, ob eine andere zufriedenstellende Lösung bei einem gegebenen Sachverhalt besteht, muss sich daher auf objektiv überprüfbare Umstände wie etwa auf wissenschaftliche und technische Erwägungen stützen.

Hinsichtlich der Berücksichtigung von Kosten bei der Beurteilung der Zumutbarkeit fällt auch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht sehr unterschiedlich aus. Im Urteil zur Westumfahrung Halle entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass eine Tunnelvariante mit Mehrkosten in zweistelliger Millionenhöhe zur Vermeidung der Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete unzumutbar sei. Dagegen hielt der gleiche Senat beim Jagdbergtunnel Kosten in dreistelliger Millionenhöhe zur Vermeidung der Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes für zumutbar (FEHRENSSEN 2009, 18). Dies verdeutlicht einerseits, dass der konkrete Einzelfall sowie Art und Umfang der Betroffenheiten des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Andererseits wird jedoch auch deutlich, dass der Begriff der zumutbaren Kosten dehnbar ist und die Möglichkeit eröffnet den nach objektiven Maßstäben zu erbringenden Nachweis der Alternativlosigkeit zu unterlaufen (ebd.).

Grundsätzlich sollten die Zumutbarkeit und die Einbeziehung anderer Belange erst nach der ausschließlichen artenschutzfachlichen Bewertung der Alternativen geprüft werden, was insbesondere im Zusammenhang mit der Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses von Bedeutung ist (vergleiche Punkt 4). Dennoch ist der Aspekt der Zumutbarkeit auch bei den anderen Schritten der Alternativenprüfung zu berücksichtigen. So kann sich schon bei der Auswahl zu prüfender Lösungsmöglichkeiten ergeben, dass bei einzelnen Alternativen deutliche Probleme in anderen Bereichen, beispielsweise erhebliche Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit oder erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten auftreten, die ohne nähere Prüfung artenschutzrechtlicher Fragen bereits zu einem Ausschluss der Alternative führen. Dieses Vorgehen

hat der VGH Kassel im Verwaltungsgerichtsverfahren zum Ausbau des Flughafens Kassel-Calden nicht beanstandet. Hier wurden in einem ersten Schritt der artenschutzrechtlichen Alternativenprüfung Standortalternativen unter Berücksichtigung anderer Belange anhand definierter Kriterien ausgeschlossen. Zu den Ausschlusskriterien gehörten unter anderem Natura 2000-Gebiete, ausgewiesene Trink- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete, aufgrund derer Alternativstandorte frühzeitig ausgeschlossen wurden (VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2008).

Auch für die Frage der Prüftiefe artenschutzrechtlicher Betroffenheiten kann es ausschlaggebend sein, in welchem Maße sich die Alternativen bezüglich anderer Belange unterscheiden. So führt etwa das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil zur A 44 (Hessisch Lichtenau) aus: *„Die Ausführungen zum Gebietsschutz haben ergeben, dass sich sowohl eine Südumfahrung von Hessisch Lichtenau als auch die Nordvariante ROV II.3 als mit den Erhaltungszielen von FFH-Gebieten unverträglich erweisen. Schon aus diesem Grund stellt keine dieser beiden Alternativen eine anderweitige zufriedenstellende Lösung dar, ohne dass es noch auf einen zusätzlichen Vergleich in artenschutzrechtlicher Hinsicht ankäme“* (BVerwG, Urteil vom 12.03.2008). In diesem Fall hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass auf eine zusätzliche artenschutzrechtliche Alternativenbetrachtung verzichtet werden kann, wenn eine zumutbare Alternative bereits aus Gründen des Natura-2000-Gebietsschutzes ausgeschlossen werden muss. Der VGH Kassel ergänzte diesbezüglich, dass etliche Arten, die im Zuge der FFH-Verträglichkeitsprüfung betrachtet werden nach den Anhängen II und IV FFH-RL geschützt sind beziehungsweise FFH-Lebensraumtypen in vielen Fällen zugleich Habitate besonders und streng geschützter Arten sind. Insoweit sei Lebensraumschutz partiell zugleich Artenschutz und bestimme maßgeblich die langfristige Perspektive der Arten mit (Urteil vom 02.01.2009).

Ob der Ausschluss von Alternativen aufgrund der Betroffenheit anderer Belange losgelöst von der konkreten Fallkonstellation und der jeweiligen Schwere der artenschutzrechtlichen Betroffenheit auf der einen Seite und der Betroffenheit des Natura-2000-Gebietes beziehungsweise von anderen Belangen auf der anderen Seite als allgemeine Regel gelten kann, ist jedoch fraglich. Allerdings lässt sich davon ausgehen, dass eine Betroffenheit beispielsweise von Natura-2000-Gebieten tendenziell ein sehr hohes Gewicht bei der Alternativenprüfung einnimmt, so dass nur eine erhebliche artenschutzrechtliche Betroffenheit (zum Beispiel die Betroffenheit von Arten in einem ungünstigen Erhaltungszustand) noch schwerer wiegen kann.

3. Sicherung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art

Die Ausnahmevoraussetzung, dass der Erhaltungszustand der Populationen der Art durch das Vorhaben nicht verschlechtert werden darf, spielt aus fachlicher Sicht eine besondere Rolle. Nach den Vorgaben des § 43 Abs. 8 Nr. 5 BNatSchG ist für die nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten darzulegen, dass sich der *günstige Erhaltungszustand* der Population der Art nicht verschlechtert. Für die europäischen Vogelarten darf sich demgegenüber der *aktuelle Erhaltungszustand* der Population nicht verschlechtern. Insofern bestehen bei der Betroffenheit von nach Anhang IV FFH-RL geschützten Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, höhere Anforderungen an die Zulässigkeit einer Ausnahme als bei der Betroffenheit europäischer Vogelarten.

Für die Prüfung ist zunächst der aktuelle Erhaltungszustand der einzelnen betroffenen Arten zu ermitteln. Gemäß Art. 1 lit. i FFH-RL wird der Erhaltungszustand einer Art als günstig betrachtet, wenn

- aufgrund der Daten über die Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und langfristig weiterhin bilden wird, und
- das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird und
- ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes ist sinnvollerweise mit Hilfe des „Ampel-Bewertungsschemas“ der EU-Kommission vorzunehmen, welches im Rahmen der Berichtspflichten der FFH-RL eingeführt worden ist (MUNLV 2007). Dabei erfolgt eine Bewertung der jeweiligen Art anhand der vier Teilkriterien „Größe des Verbreitungsgebiets“, „Bestandsgröße der Population“, „Größe des Lebensraums“ und „Zukunftsaussichten“, die in ein Gesamtergebnis zusammengeführt werden. Im Ergebnis ist eine Einstufung in vier Kategorien möglich: ungünstig/schlecht (rot), ungünstig/unzureichend (gelb), günstig (grün) und unbekannt (in der Region nicht vorkommend; kein Farbton).

Bei der artenschutzrechtlichen Ausnahmeprüfung gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG wird im Gegensatz zu den Verbotstatbeständen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wo es um den Erhaltungszustand der „*Lokalpopulation*“ im Zusammenhang mit dem Störungsverbot geht, von „*Populationen*“ einer Art gesprochen. Dies macht deutlich, dass bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes im Rahmen des Ausnahme-

verfahrens eine höhere Betrachtungsebene gemeint ist: Gemäß der FFH-RL geht es um die „*Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet*“. Dennoch ist – insbesondere für die Zulassung von Vorhaben – eine Einschätzung auf niedrigeren Ebenen in einem ersten Schritt angemessen, denn zum einen fehlen in der Praxis häufig einheitliche artspezifische Informationen zum Erhaltungszustand auf der übergeordneten Betrachtungsebene und zum anderen lassen sich für den Artenschutz aussagekräftige Einschätzungen eher auf lokaler oder regionaler Ebene vornehmen. Dabei sind die spezifische Ökologie sowie die Ansprüche der jeweiligen Art zu berücksichtigen. Arten mit großräumigen Habitatsansprüchen wie beispielsweise der Luchs erfordern zum Beispiel andere Betrachtungsebenen als Arten, die kleinräumig Habitate besiedeln. Auch die EU-Kommission (2007) hält es – in Abhängigkeit von der jeweiligen Art – oftmals für sinnvoll, die vorhabensbedingten Auswirkungen im Rahmen des Ausnahmeverfahrens auf einer niedrigeren Ebene zu untersuchen, etwa indem die (lokale) Population betrachtet wird.

Auf der Grundlage der Bewertung der vorhabensbedingten Auswirkungen lässt sich dann in einem weiteren Schritt einschätzen, inwiefern sich die Beeinträchtigung auf die Gesamtheit der Populationen des Verbreitungsgebietes auswirken kann. Dabei ist, wie bereits erwähnt, insbesondere die Bedeutung der betroffenen lokalen oder regionalen Population im Kontext der übergeordneten Ebene zu berücksichtigen. Im Gegensatz zur Bewertung auf lokaler Ebene, die gutachterlich erfolgen kann, muss im Zusammenhang mit der übergeordneten Ebene auf vorhandene Bewertungen der Behörden zurückgegriffen werden, da auf dieser Ebene vorhabensbedingt keine Erfassungen erfolgen. Bisher existiert eine einheitliche behördliche Einstufung des Erhaltungszustandes jedoch bundesweit ausschließlich für die nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Arten in den jeweiligen drei biogeografischen Regionen, die das Bundesamt für Naturschutz im Zuge der Berichtspflicht gemäß Art. 17 FFH-RL ermittelt hat.³⁾ Darüber hinaus stellt beispielsweise das Land Nordrhein-Westfalen in seinem „Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ eine Einstufung des Erhaltungszustandes innerhalb der biogeografischen Region des Bundeslandes für die planungsrelevanten Anhang-IV-Arten sowie die europäischen Vogelarten zur Verfügung (LANUV 2009).

Der VGH Kassel ließ hinsichtlich des Bezugsraumes für die Populationen im artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren verlauten, dass wenn für die lokale Population beziehungsweise für die vorhabensbedingt beeinträchtigten Individuen ausgeschlossen werden könne, dass sich der Erhaltungszustand ver-

³⁾ Siehe: http://www.bfn.de/0316_bericht2007.html.

schlechtern, dies auch für die Populationen insgesamt gelte (Urteil vom 02.01.2009). Auch hier ist zweifelhaft, ob sich die Aussage unabhängig vom konkreten Einzelfall übertragen lässt. So sind Fälle denkbar, in denen es trotz eines günstigen Erhaltungszustandes der Art auf untergeordneter Ebene Auswirkungen auf den Erhaltungszustand auf übergeordneter Ebene geben kann. Befindet sich die Art auf der übergeordneten Ebene beispielsweise bundesweit in einem ungünstigen Erhaltungszustand, kann die Population in diesem Zusammenhang eine bedeutende Rolle einnehmen, da sie möglicherweise den bundesweiten Gesamtbestand darstellt. In diesem Fall wäre auf der übergeordneten Betrachtungsebene gegebenenfalls von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Es ist jedoch anzunehmen, dass derartige Fälle eher die Ausnahme darstellen als die Regel.

Bei der Beurteilung, ob das Vorhaben zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes führen wird, lassen sich zudem – ähnlich wie bei der Beurteilung der Verbotstatbestände – Maßnahmen einbeziehen, die gegebenenfalls den Erhaltungszustand der Art gewährleisten können. So merkte das Bundesverwaltungsgericht im Urteil zum Flughafen Schönefeld an, dass durch das Vorsehen von Ausweichhabitaten aufgrund entsprechender Maßnahmen ein Maß an Kontinuität gewahrt sei, das genügend Gewähr dafür biete, dass die betroffene Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibe (Urteil vom 16.03.2006).

Derartige Kompensationsmaßnahmen zur Verbesserung beziehungsweise Sicherung des Erhaltungszustandes geschützter Arten werden auch als FCS-Maßnahmen bezeichnet („measures to ensure the favourable conservation status“). Zu ihnen gehört beispielsweise die Neuschaffung ähnlicher Habitate in einem anderen ökologischen Bezugsraum, die zur Unterstützung der betroffenen Population in der jeweiligen Raumeinheit beitragen. Im Unterschied zu den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind der räumliche Bezug zum Eingriffsort sowie der Zeitpunkt der Herstellung oder die Wirkung der Maßnahme weniger eng gefasst. So sind sie zwar artspezifisch und funktional, aber nicht zwingend im räumlichen Zusammenhang zum beeinträchtigten Habitat vorzusehen, sondern im räumlichen Bezug zu den Populationen der Art.

Insbesondere der Umgang mit geschützten Arten nach Anhang IV FFH-RL entfaltet im Rahmen des Ausnahmeverfahrens eine hohe praktische Relevanz, da es bei diesen Arten nicht nur darum geht, den aktuellen Erhaltungszustand zu bewahren, sondern darum, einen günstigen Erhaltungszustand zu sichern beziehungsweise zu erreichen. Bei enger Auslegung der Vorgaben des § 43 Abs. 8 BNatSchG beziehungsweise des Art. 16 FFH-RL kann sich diese Anforderung als unüberwindliche Abwägungsschranke erwei-

sen, wenn der Erhaltungszustand bereits ungünstig eingestuft ist. Die Schwierigkeiten werden deutlich, wenn man die Zahl der Arten betrachtet, deren Erhaltungszustand bundesweit als ungünstig einzustufen ist. Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz befinden sich in der atlantischen Region 46 Arten, in der kontinentalen Region 59 Arten und in der alpinen Region 9 Arten in einem ungünstig-schlechten Erhaltungszustand (rot). Berücksichtigt man darüber hinaus Arten, die sich in einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (gelb) befinden, werden die Zahlen bedeutend größer.

Gemäß dem Urteil des EuGH vom 10.05.2007 (Kommission/Österreich) ist der günstige Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet eine unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung einer Ausnahme. Befinden sich Arten bereits in einem ungünstigen Erhaltungszustand, sind die Ausnahmevoraussetzungen nur zu erreichen, wenn spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte bestehen, die zukünftig eine signifikant positive Entwicklung des Erhaltungszustandes erwarten lassen.

Die Entwicklung wirksamer Artenschutzkonzepte muss jedoch auf übergeordneter Ebene, etwa auf der Ebene eines Bundeslandes, erfolgen, um eine Verbesserung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art zu bewirken, und kann nicht Aufgabe eines Vorhabenträgers im Rahmen eines Zulassungsverfahrens sein. Solange derartige Artenschutzkonzepte allerdings nicht beziehungsweise nur für wenige Arten (beispielsweise in Nordrhein-Westfalen für den Hamster oder den Laubfrosch) vorliegen, stellt sich für die Ebene der Zulassung die Frage nach dem Umgang mit solchen Arten.

Der EuGH nahm – entgegen seiner Position im zitierten Urteil gegen Österreich – zu dieser Thematik in einem Urteil gegen Finnland Stellung, in dem er Ausnahmen unter „*außergewöhnlichen Umständen*“ für zulässig erklärte. Dabei betonte er, es müsse hinreichend nachgewiesen werden, dass keine weitere Verschlechterung des ungünstigen Erhaltungszustandes eintreten und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert werde (EuGH, Urteil vom 14.06.2007). Im Zusammenhang mit dem geforderten Nachweis der „Neutralität“ des Eingriffs hinsichtlich des Erhaltungszustandes der Population einer Art besteht – wie bereits dargestellt – die Möglichkeit, Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population der Art vorzusehen. Die Durchführung solcher Maßnahmen ist grundsätzlich geeignet, die Population zu stützen und zu verhindern, dass auf Dauer vorhabensbedingt Verschlechterungen des Erhaltungszustandes eintreten. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Nachweis in der Ausnahmeprüfung umso schwerer gelingt, je weniger günstig der Erhaltungszustand der Population einer Art ist.

4. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten ist nach § 43 Abs. 8 BNatSchG möglich, sofern für das Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen.

Im öffentlichen Interesse liegen solche Vorhaben, die beispielsweise aus volkswirtschaftlichen, sozialen, arbeitsplatzsichernden, wissenschaftlichen Gründen oder zum Zweck des Gesundheitsschutzes erforderlich sind. Gewichtige Gründe des öffentlichen Interesses sind in der Regel bei Maßnahmen gegeben, die der öffentlichen Sicherheit dienen, wie beispielsweise bei Baumaßnahmen zum Hochwasserschutz. Aber auch beim Bau von Straßen, die die Mobilität der Bevölkerung gewährleisten, bestehen in der Regel öffentliche Interessen. Dies gilt zum Beispiel regelmäßig bei Straßenbauprojekten, für die im Bundesverkehrswegeplan ein Bedarf festgestellt wurde. Ein öffentliches Interesse kann bei dem typischen Fall einer Ortsumfahrung auch darin liegen, die Ortsdurchfahrt und damit die Anwohner von Luftschadstoff- und Lärmbelastungen zu entlasten. Dabei müssen aber die Gegebenheiten im Einzelfall näher ermittelt und dargestellt werden. Eine pauschale Benennung der Entlastungseffekte genügt nicht (siehe BVerwG, Urteil vom 27.01.2000). Projekte, die ausschließlich privatnützig sind (zum Beispiel der Bau von landwirtschaftlichen Mastbetrieben), können kein öffentliches Interesse nachweisen, so dass für solche Vorhaben auf die artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung ähnlich wie auf die Ausnahmeprüfung des Natura-2000-Gebietsschutzes nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG nicht bestanden werden kann.

Die öffentlichen Interessen müssen „zwingend“ sein. Nach der Rechtsprechung zur FFH-Ausnahmeprüfung sind zwingende Gründe solche, deretwegen ein Vorhaben in einem Hauptzweck und nicht nur in einem Nebenzweck realisiert werden soll (BVerwG, Urteil vom 27.01.2000; siehe auch BMVBW 2004).

Darüber hinaus muss das öffentliche Interesse einen „überwiegenden“ Charakter aufweisen. Dies verdeutlicht, dass nicht jedes Maß öffentlichen Interesses hinreichend ist, insbesondere wenn man es dem besonderen Gewicht der durch die FFH-RL und die VS-RL geschützten Belange gegenüberstellt. Welches Interesse überwiegt, ist anhand einer bewertenden Betrachtung, das heißt einer Interessenabwägung zu entscheiden, in der zu beurteilen ist, ob die betroffenen Belange des Artenschutzes gegenüber anderen öffentlichen Belangen überwiegen oder ob sie zurück stehen. Je schutzwürdiger die betroffene Population und je schwerer die Beeinträchtigungen, desto gewichtiger müssen die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen sein, um das erforderliche Überwiegen nachweisen zu können. Als weitere Maßstäbe für die Bewertung des Gewichts der arten-

schutzrechtlichen Gegengründe können die Anzahl der betroffenen Arten und ihr Erhaltungszustand eine Rolle spielen.

Nach Louis können die öffentlichen Interessen die Naturschutzbelange beispielsweise nur überwiegen, wenn der angestrebte Erfolg zugunsten des öffentlichen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten wird (LOUIS 1995, 69). Die EU-Kommission geht davon aus, dass ein öffentliches Interesse in den meisten Fällen nur dann überwiegend sein kann, wenn es ein langfristiges Interesse ist: kurzfristige Interessen, die etwa lediglich wirtschaftliche Vorteile von eng begrenzter Dauer bringen, könnten demnach nicht schwerer wiegen als die langfristigen Interessen des Artenschutzes (vergleiche EU-Kommission 2007, III.2.1).

Neben den Belangen des Artenschutzes sind im Zuge der Darlegung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses auch andere umweltfachliche Belange zu berücksichtigen. Dabei sind insbesondere auch die Ergebnisse anderer Alternativenprüfungen, insbesondere derjenigen im Zusammenhang mit Natura-2000-Gebieten oder auch einer Alternativenprüfung in Bezug auf die UVP-Schutzgüter, zu berücksichtigen. Sofern die verschiedenen Alternativenprüfungen zu einem unterschiedlichen Ergebnis führen, ist eine Abwägung unter Einbeziehung anderer relevanter Belange (zum Beispiel Gemeinwohl, Kosten) vorzunehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Belange des Artenschutzes als auch die Belange des Natura-2000-Gebietsschutzes aufgrund der vorgegebenen strikten Rechtsfolgen im Zusammenhang mit der Ausnahmeprüfung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG beziehungsweise der Abweichungsprüfung nach §§ 34 und 35 BNatSchG ein besonderes Gewicht einnehmen.

5. Fazit

Die fachlichen und rechtlichen Unsicherheiten und Fragestellungen hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung der Verbotstatbestände sind – bis auf einzelne Aspekte – mittlerweile weitgehend durch die Rechtsprechung sowie Veröffentlichungen und Leitfäden geklärt. Anders stellt sich jedoch die Situation hinsichtlich des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens dar. Insbesondere zur Vorgehensweise bei der Alternativenprüfung oder für den Umgang mit Arten, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, hat sich bisher kein anerkannter Fachstandard herausgebildet, da Hilfestellungen durch Rechtsprechung, Literatur oder Leitfäden weitgehend fehlen.

Dennoch stellt sich für die Planungspraxis insbesondere die Alternativenprüfung als ein aufwändiger Prüfschritt dar. Um mögliche Schwierigkeiten auf der Zulassungsebene zu vermeiden – zum Beispiel aufgrund fehlender Verfügbarkeit von Flächen für geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen – ist

es sinnvoll, schon auf der vorgelagerten Ebene – bei der Aufstellung von Plänen und Programmen, im Raumordnungs- oder im Linienbestimmungsverfahren – eine dem Maßstab entsprechende artenschutzrechtliche Grobprüfung vorzunehmen, mit der geklärt werden kann, ob auf der nachfolgenden Zulassungsebene spezielle artenschutzrechtliche Anforderungen entgegenstehen können. Diese vorgelagerte Ebene bietet häufig auch eine geeignete räumliche Perspektive, um gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Stützung des Erhaltungszustands einer Art zu konzipieren. Da im Falle der Betroffenheit einer Anhang-IV-Art, die sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befindet, die Zulassungsfähigkeit eines Vorhabens nach der Rechtsprechung des EuGH sehr fraglich ist, hilft die vorgezogene artenschutzrechtliche Prüfung, rechtzeitig alternative Lösungsmöglichkeiten zu finden.

Eine geeignete Vorgehensweise für die Alternativenprüfung bietet zudem eine gestufte Prüfung, die es ermöglicht bestimmte Alternativen schrittweise auszuschneiden, so dass eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung mit erhöhtem Aufwand hinsichtlich der Datenerfassung sowie von Zeit und Kosten für einen Großteil der Alternativen nicht erforderlich wird.

Quellen

BMVBW – Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004):

Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP). Bonn.

BMVBS – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2008b):

Gutachten zu den Richtlinien für die Landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau. Gutachten (= Forschungsprojekt Nr.02.0233/2003/LR) erstellt von Bosch & Partner, FÖA Landschaftsplanung, Smeets + Damaschek und E. Gassner.

EU-Kommission (2007):

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG, endgültige Fassung Februar 2007. Download unter <http://www.eu.int>

FEHRENSSEN, S. (2009):

Zur Anwendung zwingenden Gemeinschaftsrechts in der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht zum Artenschutz nach der „Kleinen Novelle“ des Bundesnaturschutzgesetzes. Natur und Recht 31, Heft 1, S. 13-19.

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2009): Fachinformationssystem für geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>

LOUIS, H.W. (1995):

Die naturschutzrechtliche Befreiung. Natur und Recht 17, Heft 2, S. 62-71.

MUNLV – Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.) (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Hagen.

Gerichtentscheide

BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az. 9 A 14.07, Natur und Recht 2009, S. 112 (A 30 – Bad Oeynhausen)

BVerwG, Urteil vom 12.03.2008, Az. 9 A 3.06, Natur und Recht 2008, S. 633 (A 44 – Hessisch-Lichtenau II)

BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04, Natur und Recht 2006, S. 766

BVerwG, Urteil vom 17.05.2002, Az. 4 A 28.01, Natur und Recht 2002, S. 739 (A 44 – Hessisch-Lichtenau)

BVerwG, Urteil vom 27.01.2000, Az. 4 C 2.99, BVerwGE 110, S. 302 (Hildesheim)

EuGH, Urteil vom 14.06.2007, Rs. C-342/05, Kommission / Finnland, Natur und Recht 2007, S. 477 (Jagd auf Wölfe)

EuGH, Urteil vom 10.05.2007, Rs. C-508/04, Kommission / Österreich, Slg. 2007, S. I-03787

VGH Kassel, Beschluss vom 02.01.2009, Az. 11 B 368/08.T, Natur und Recht 2009, S. 255 (Flughafenerweiterung Frankfurt)

VGH Kassel, Urteil vom 17.06.2008, Az. 17.06.2008, Natur und Recht 2008, S. 785 (Ausbau Flughafen Kassel-Calden)

Anschrift der Verfasserin:

Dipl. Ing. Katrin Wulfert
k.wulfert@boschpartner.de
Bosch & Partner GmbH
Schaeferstraße 18
44623 Herne

Laufener Spezialbeiträge 1/09

Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis

ISSN 1863-6446 – ISBN 978-3-931175-86-3

Die Themenheftreihe „Laufener Spezialbeiträge“ (abgekürzt: LSB) ging im Jahr 2006 aus der Fusion der drei Schriftenreihen „Beihefte zu den Berichten der ANL“, „Laufener Forschungsberichte“ und „Laufener Seminarbeiträge“ hervor und bedient die entsprechenden drei Funktionen.

Daneben besteht die Zeitschrift „ANLIEGEN NATUR“ (vormals „Berichte der ANL“).

Herausgeber und Verlag:

Bayerische Akademie für Naturschutz
und Landschaftspflege (ANL)

Seethalerstr. 6

83406 Laufen a.d.Salzach

Telefon: 08682/8963-0

Telefax: 08682 8963-17 (Verwaltung)

08682 8963-16 (Fachbereiche)

E-Mail: poststelle@anl.bayern.de

Internet: <http://www.anl.bayern.de>

Die Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege ist eine dem Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zugeordnete Einrichtung.

Schriftleitung und Redaktion:

Ursula Schuster, ANL

Telefon: 08682 8963-53

Telefax: 08682 8963-16

Ursula.Schuster@anl.bayern.de

Für die Einzelbeiträge zeichnen die jeweiligen Autoren verantwortlich. Die mit dem Verfasseramen gekennzeichneten Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Schriftleiterin wieder.

Schriftleitung und Redaktion für das vorliegende Heft:

Ursula Schuster, ANL, in Zusammenarbeit mit Katrin Wulfert, Bosch & Partner GmbH, Herne.

Wissenschaftlicher Beirat:

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Ulrich Ammer, PD Bernhard Gill,

Prof. em. Dr. Dr. h. c. Wolfgang Haber, Prof. Dr. Klaus Hackländer,

Prof. Dr. Ulrich Hampicke, Prof. Dr. Dr. h. c. Alois Heißenhuber,

Prof. Dr. Kurt Jax, Prof. Dr. Werner Konold, Prof. Dr. Ingo Kowarik,

Prof. Dr. Stefan Körner, Prof. Dr. Hans-Walter Louis,

Dr. Jörg Müller, Prof. Dr. Konrad Ott, Prof. Dr. Jörg Pfadenhauer,

Prof. Dr. Ulrike Pröbstl, Prof. Dr. Werner Rieß,

Prof. Dr. Michael Suda, Prof. Dr. Ludwig Trepl.

Herstellung:

Satz: Hans Bleicher · Grafik · Layout · Bildbearbeitung,
83410 Laufen

Druck und Bindung: Korona Offset-Druck GmbH & Co.KG,
83395 Freilassing

Erscheinungsweise:

unregelmäßig (ca. 2 Hefte pro Jahr).

Urheber- und Verlagsrecht:

Das Heft und alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge, Abbildungen und weiteren Bestandteile sind urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ANL und der AutorInnen unzulässig.

Bezugsbedingungen/Preise:

Jedes Heft trägt eine eigene ISBN und ist zum jeweiligen Preis einzeln bei der ANL erhältlich: bestellung@anl.bayern.de oder über den Internetshop www.bestellen.bayern.de.

Auskünfte über Bestellung, Versand und Abonnement:

Annemarie Maier,
Tel. 08682 8963-31

Über Preise und Bezugsbedingungen im einzelnen:
siehe Publikationsliste am Ende des Heftes.

Zusendungen und Mitteilungen:

Manuskripte, Rezensionsexemplare, Pressemitteilungen, Veranstaltungsankündigungen und -berichte sowie Informationsmaterial bitte nur an die Schriftleiterin senden.

Für unverlangt Eingereichtes wird keine Haftung übernommen und es besteht kein Anspruch auf Rücksendung.

Wertsendungen (Bildmaterial) bitte nur nach vorheriger Absprache mit der Schriftleiterin schicken.